

- 1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg**
- 2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Niedererlinsbach**
- 3. Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach**
- 4. Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen**
- 5. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. Oktober 2005, RRB Nr. 2005/2141

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	5
1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg.....	7
1.1 Feststellungen.....	7
1.1.1 Vorgeschichte	7
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg.....	7
1.1.1.2 Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg	7
1.2 Erwägungen	7
1.2.1 Grundsatz.....	7
1.2.2 Voraussetzungen.....	7
1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg.....	8
1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	8
1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	8
1.2.3.3 Gemeindebezeichnung	8
1.3 Schlussfolgerung	8
2. Vereinigung der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach und Bürgergemeinde Niedererlinsbach.....	8
2.1 Feststellungen.....	8
2.1.1 Vorgeschichte	9
2.1.1.1 Einwohnergemeinde Niedererlinsbach	9
2.1.1.2 Bürgergemeinde Niedererlinsbach	9
2.2 Erwägungen	9
2.2.1 Grundsatz.....	9
2.2.2 Voraussetzungen.....	9
2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Niedererlinsbach.....	9
2.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	9
2.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	9
2.2.3.3 Gemeindebezeichnung	10
2.3 Schlussfolgerung	10
3. Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach	10
3.1 Feststellungen.....	10
3.1.1 Vorgeschichte	10
3.1.1.1 Gemeinde Niedererlinsbach	10
3.1.1.2 Einwohnergemeinde Obererlinsbach	11
3.2 Erwägungen	11
3.2.1 Grundsatz.....	11
3.2.2 Voraussetzungen.....	11
3.2.3 Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach	11
3.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	11
3.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	11
3.2.3.3 Gemeindebezeichnung	12
3.3 Schlussfolgerung	12
4. Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen.....	12
4.1 Feststellungen.....	12
4.1.1 Vorgeschichte	12
4.1.1.1 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Balsthal mit Aussengemeinden	12
4.1.1.2 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen.....	13
4.2 Erwägungen	13
4.2.1 Grundsatz.....	13

4.2.2	Voraussetzungen	13
4.2.3	Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen	13
4.2.3.1	Organisatorische Voraussetzungen	13
4.2.3.2	Finanzielle Voraussetzungen	13
4.2.3.3	Gemeindebezeichnung.....	14
4.3	Schlussfolgerung	14
5.	Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)	14
6.	Antrag.....	14
7.	Beschlussesentwurf 1	15
	Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg	15
8.	Beschlussesentwurf 2	17
	Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Niedererlinsbach.....	17
9.	Beschlussesentwurf 3	19
	Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach.....	19
10.	Beschlussesentwurf 4	21
	Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch- reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen	21
11.	Beschlussesentwurf 5	23
	Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden	23
1.	Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997) wird wie folgt geändert:	23
2.	Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.....	24

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Kyburg-Buchegg.

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Niedererlinsbach haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Niedererlinsbach.

Die Gemeinde Niedererlinsbach und die Einwohnergemeinde Obererlinsbach haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Erlinsbach SO.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Balsthal und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thal.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg, die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Niedererlinsbach, die Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach, die Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2006 mit 107 Ja gegen 3 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2006 mit 26 Ja gegen 3 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden, auch wenn die Behörden der Einwohnergemeinde schon vorher durch die Bürgergemeinde anerkannt waren.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2004 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	122 %
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	819'180
Nettoschuld / Nettovermögen	-14'477
Einwohner	311
Nettoschuld/ Nettovermögen pro Kopf	-47
Bilanzsumme	2'419'655

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0
Sonst. Spezialfinanzierungen	0
Forstreserve	0
Bürgerkapital	247'474

Total Eigenkapital

Ortsansässige Bürger (2004)	37
Wald in ha (2004)	11 ha
Verwaltungsvermögen	151
Bilanzsumme	247'474

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde sind geordnet.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg wird künftig die Bezeichnung „Gemeinde Kyburg-Buchegg“ tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Kyburg-Buchegg sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

2. Vereinigung der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach und Bürgergemeinde Niedererlinsbach

2.1 Feststellungen

2.1.1 Vorgeschichte

2.1.1.1 Einwohnergemeinde Niedererlinsbach

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. April 2005 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2006 mit 604 Ja gegen 117 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.1.1.2 Bürgergemeinde Niedererlinsbach

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. April 2005 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2006 mit 123 Ja gegen 40 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

2.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

2.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Niedererlinsbach

2.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamten zusammengelegt werden.

2.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2004 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	105%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	5'611'107
Nettoschuld / Nettovermögen	-7'715'727
Einwohner	2'222
Nettoschuld/ Nettovermögen pro Kopf	-3'472
Bilanzsumme	17'798'377

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0
Sonst. Spezialfinanzierungen	0
Forstreserve	0
Bürgerkapital	805'821

Total Eigenkapital

Ortsansässige Bürger (2004)	270
Wald in ha (2004)	156 ha
Verwaltungsvermögen	88'772
Bilanzsumme	807'826

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde sind geordnet.

2.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Niedererlinsbach würde künftig die Bezeichnung „Gemeinde Niedererlinsbach“ tragen. Da die Gemeinde Niedererlinsbach jedoch auch den Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde Obererlinsbach beschlossen hat, wird für den Namen auf den diesbezüglichen Beschluss (Ziffer 3) verwiesen.

2.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Niedererlinsbach sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

3. Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach

3.1 Feststellungen

3.1.1 Vorgeschichte

3.1.1.1 Gemeinde Niedererlinsbach

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. April 2005 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Gemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Obererlinsbach auf den 1. Januar 2006 mit 505 Ja gegen 218 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

3.1.1.2 Einwohnergemeinde Obererlinsbach

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. April 2005 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Obererlinsbach einer Vereinigung mit der Gemeinde Niedererlinsbach auf den 1. Januar 2006 mit 175 Ja gegen 143 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

3.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

3.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Einwohnergemeinde oder Einheitsgemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

3.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

3.2.3 Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach

3.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamten zusammengelegt werden.

3.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2004 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde Niedererlinsbach:

Steuerfuss	105%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	5'611'107
Nettoschuld	-7'715'727
Einwohner	2'222
Nettoschuld/Kopf	-3'472
Bilanzsumme	17'798'377

Bürgergemeinde Niedererlinsbach

Vorfinanzierungen	0
Sonst. Spezialfinanzierungen	0
Forstreserve	0
Bürgerkapital	805'821

Total Eigenkapital

Ortsansässige Bürger (2004)	270	
Wald in ha (2004)	156	ha
Verwaltungsvermögen	88'772	
Bilanzsumme	807'826	

Einwohnergemeinde Obererlinsbach:

Steuerfuss	120%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	307'685
Nettoschuld / Nettovermögen	287'464
Einwohner	694
Nettoschuld/Nettovermögen pro Kopf	414
Bilanzsumme	2'564'887

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden sind geordnet.

3.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Gemeinde Niedererlinsbach und die Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird künftig die Bezeichnung „Gemeinde Erlinsbach SO“ tragen.

3.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinden sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

4. **Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen**

4.1 Feststellungen

4.1.1 Vorgeschichte

4.1.1.1 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Balsthal mit Aussengemeinden

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal einer Vereinigung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen auf den 1. Januar 2006 mit 671 Ja gegen 21 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

4.1.1.2 Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen einer Vereinigung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal auf den 1. Januar 2006 mit 131 Ja gegen 7 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarhte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

4.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

4.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Kirchgemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

4.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

4.2.3 Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

4.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtungen zusammengelegt werden.

4.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2004 lauten wie folgt:

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Balsthal:

Steuerfuss	18%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	221'265
Nettoschuld	-607'446
Seelenzahl (2004)	2'314
Nettoschuld/Kopf	-263

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen:

Steuerfuss	20%
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	13'272
Nettoschuld	-204'572
Seelenzahl (2004)	329
Nettoschuld/Kopf	-622

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Kirchgemeinden sind geordnet.

4.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Balsthal und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen wird künftig die Bezeichnung „Evangelisch reformierte Kirchgemeinde Thal“ tragen.

4.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thal sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig gesichert werden.

5. **Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)**

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, unseren Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Die fünf Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg mit der Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Kyburg-Buchegg".
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4)
 Oberamt Bucheggberg-Wasseramt
 Zivilstand und Bürgerrecht
 Finanzausgleich und Statistik
 Amt für Finanzen
 Kantonsforstamt
 Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1

8. **Beschlussesentwurf 2**

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Niedererlinsbach

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach mit der Bürgergemeinde Niedererlinsbach zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Niedererlinsbach". Da die Gemeinde Niedererlinsbach jedoch auch den Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde Obererlinsbach beschlossen hat, ist für den Namen auch auf jenen Beschlussesentwurf abzustellen.
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4)
 Oberamt Olten-Gösgen
 Zivilstand und Bürgerrecht
 Finanzausgleich und Statistik
 Amt für Finanzen
 Kantonsforstamt
 Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5015 Niedererlinsbach
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 5015 Niedererlinsbach
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1

9. **Beschlussesentwurf 3**

Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach mit der Einwohnergemeinde Obererlinsbach zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Erlinsbach SO".
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4)
 Oberamt Olten-Gösgen
 Zivilstand und Bürgerrecht
 Finanzausgleich und Statistik
 Amt für Finanzen
 Kantonsforstamt
 Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gemeindepräsidium der Gemeinde, 5015 Niedererlinsbach
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5016 Obererlinsbach
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1

10. **Beschlussesentwurf 4**

Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Der Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thal".
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4)
 Oberamt Thal-Gäu
 Zivilstand und Bürgerrecht
 Finanzausgleich und Statistik
 Amt für Finanzen
 Kantonsforstamt
 Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Gemeindepräsidium der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal, 4710 Balsthal
 Gemeindepräsidium der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen,
 4716 Welschenrohr
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1

11. **Beschlussesentwurf 5**

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1.

In litera g wird als Ziffer 2 eingefügt:

2. Kyburg-Buchegg

In litera e wird als Ziffer 3 eingefügt:

3. Erlinsbach SO (ohne Bürgergemeinde Obererlinsbach)

§ 2.

litera c Ziffer 11 wird aufgehoben.

litera h Ziffer 4 wird aufgehoben.

Litera h Ziffer 6 wird aufgehoben.

§ 3.

litera c Ziffer 11 wird aufgehoben.

litera h Ziffer 4 wird aufgehoben.

§ 6.

litera d Ziffer 1 wird geändert:

1. Thal

Aedermannsdorf, Balsthal, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr, Gänsbrunnen

litera d Ziffer 2 wird aufgehoben.

¹ BGS 111.1

² GS 94, 269 (BGS 131.3)

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, (4)

Zivilstand und Bürgerrecht

Oberämter

Finanzausgleich und Statistik

Kantonsforstamt

Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4586 Kyburg-Buchegg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5015 Niedererlinsbach

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 5015 Niedererlinsbach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5016 Obererlinsbach

Gemeindepräsidium der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal, 4710 Balsthal

Gemeindepräsidium der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen,
4716 Welschenrohr

Staatskanzlei LIS (Adressen- und Verteillisten)

BGS

GS

Amtsblatt